



FT Emerging ConsumerDemand

VERKAUFSPROSPEKT
UND VERWALTUNGSREGLEMENT

11/2017

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, welches aus dem „Allgemeinen und Besonderen Teil“ gebildet wird, ist der Verkaufsprospekt und hat im Zweifelsfalle Vorrang vor den „wesentlichen Anlegerinformationen“. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die „wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den „wesentlichen Anlegerinformationen“ enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ersetzt den vorhergehenden und tritt mit Wirkung vom 6. November 2017 in Kraft.

FRANKFURT-TRUST
Invest Luxembourg AG
534, rue de Neudorf
2220 Luxembourg
Telefon (+ 352) 45 76 76-1
Telefax (+ 352) 45 83 24
www.frankfurt-trust.de

Eine Tochtergesellschaft von FRANKFURT-TRUST

Inhalt

Verkaufsprospekt	2	Besonderer Teil	24
Angaben zur Gesellschaft	2	§ 22 Verwahrstelle	24
Anlageziele	4	§ 23 Anlagepolitik	24
FT Emerging ConsumerDemand	4	§ 24 Anlagegrundsätze	24
Profil des typischen Anlegers	5	§ 25 Risikomanagement	24
Allgemeine Hinweise	5	§ 26 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis	24
Risikohinweise	5	§ 27 Kosten	24
Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading	11	§ 28 Verwendung der Erträge	24
		§ 29 Geschäftsjahr	24
		§ 30 Inkrafttreten	24
Verwaltungsreglement des Sondervermögens	12		
Allgemeiner Teil	12	Anhang	25
§ 1 Der Fonds	12	Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	25
§ 2 Verwahrstelle	12	Hinweis für Anleger in Österreich	26
§ 3 Verwaltungsgesellschaft	13		
§ 4 Begriffsdefinitionen	14	Allgemeines	27
§ 5 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	14		
§ 6 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	17		
§ 7 Risikomanagement-Verfahren	20		
§ 8 Einhaltung der Erwerbsgrenzen	20		
§ 9 Unzulässige Geschäfte	20		
§ 10 Fondsanteile und Anteilklassen	20		
§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	20		
§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreis	21		
§ 13 Anteilklassen	21		
§ 14 Vorübergehende Einstellung der Preisberechnung	21		
§ 15 Kosten	22		
§ 16 Rechnungslegung	22		
§ 17 Offenlegung von Informationen	22		
§ 18 Dauer, Auflösung und Fusion des Fonds	23		
§ 19 Änderungen des Verwaltungsreglements	23		
§ 20 Verjährung von Ansprüchen	23		
§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache	23		

Verkaufsprospekt

Verkaufsprospekt

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „FT Emerging ConsumerDemand“ ist ein nach Luxemburger Recht errichtetes Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er unterliegt Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“) und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in deren geänderter Fassung. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Angaben zur Gesellschaft

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmals am 20. August 2014 und wurde am 18. Oktober 2014 im Mémorial C veröffentlicht.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die im Anhang II des Gesetzes von 2010 sowie im Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in den Fonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik anzulegen. Das Verwaltungsreglement ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Verwahrstelle

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als

Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrstellenvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrstellenvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 1–3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Fonds sowie die Überprüfung des Eigentums übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt wird;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit den OGAW-Regelungen und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeich-

nungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegierung entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website („www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

- (a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte
- (b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufga-

ben im Namen der Verwaltungsgesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH zum Fondsmanager ernannt.

Die am 11. September 1969 gegründete FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzes (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Seit ihrer Gründung verwaltet die Gesellschaft Wertpapier-Sondervermögen für private und institutionelle Anleger, seit 1994 auch Geldmarkt-Sondervermögen. Daneben darf die Gesellschaft seit 1998 Altersvorsorge-Sondervermögen und Investmentfondsanteil-Sondervermögen sowie seit 2000 auch Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen verwalten. Nach Anpassung an das Investmentgesetz (InvG) darf die Gesellschaft seit 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen, seit 2005 Gemischte Sondervermögen, Altersvorsorge-Sondervermögen und seit 2008 Sonstige Sondervermögen verwalten. Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Die Gesellschaft darf – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Absatz 2 KAGB in Verbindung mit §§ 192 ff. KAGB – die folgenden Investmentvermögen verwalten: Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB, Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB, offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Absatz 1 und Absatz 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände, mit Ausnahme der in § 284 Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben e), f) und h)

KAGB genannten sowie allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB, unter Ausschluss von Hedgefonds gemäß § 283 KAGB – welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Absatz 1 und Absatz 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände mit Ausnahme der in § 284 Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben e), f) und h) KAGB genannten.

Der Fondsmanager wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig.

Risikomanagement

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können. Sie wird dabei von der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main unterstützt.

Das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren wird in § 7 sowie in § 25 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds können auch den „wesentlichen Anlegerinformationen“ entnommen werden.

Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft hat der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main den Vertrieb der Anteile am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Die Vertriebsgesellschaft ist dabei nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen. Den Vertrieb der Anteile in Luxemburg übernimmt die Verwaltungsgesellschaft.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses. Dazu investiert der Fonds nach dem Grundsatz der Risikomischung insgesamt mehr als 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien, die von MSCI als Konsumwerte klassifiziert sind und von dem erwarteten Konsumwachstum in den Emerging Markets profitieren, z. B. in dem sie einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes in den Emerging Markets erzielen oder ihren Sitz in einem Emerging Market haben.

Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Nettofondsvermögens können Derivate eingesetzt werden. Dabei sind Optionsgeschäfte, Futures und Swaps zulässig. Das Fondsvermögen kann auch in allen anderen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

FT Emerging ConsumerDemand

Für den Fonds können gemäß § 10 des Verwaltungsreglements Anteilklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i. S. d. Artikel 3.11 der Verordnung (EU-VO) 2015/2365 oder Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) i. S. d. Artikel 3.18 dieser Verordnung abgeschlossen.

Zurzeit werden für den Fonds Anteile der Anteilklassen FT Emerging ConsumerDemand (PT) und FT Emerging ConsumerDemand (I) ausgegeben.

Die Anteilklassen im Überblick:

FT Emerging ConsumerDemand (PT)

ISIN:	LU0632979331
WKN:	A1JGVL
Auflegung:	20. Juni 2011
Erstausgabe:	20. Juni 2011
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,75 % p. a.; zzt. 1,50 % p. a. des Nettofondsvermögens
Mindestanlage:	2.500 Euro bzw. im Rahmen von Sparplänen 50 Euro monatlich
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5 % zugunsten der Vertriebsstellen
Ertragsverwendung:	Thesaurierung

FT Emerging ConsumerDemand (I)

ISIN:	LU0632979174
WKN:	A1JGVK
Auflegung:	20. Juni 2011
Erstausgabe:	20. Juni 2011
Verwaltungsvergütung:	bis zu 0,74 % p. a.; zzt. 0,74 % p. a. des Nettofondsvermögens
Mindestanlage:	250.000 Euro
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5 % zugunsten der Vertriebsstellen; wird zzt. nicht erhoben
Ertragsverwendung:	Thesaurierung

FT Emerging ConsumerDemand (PT)/(I)

Erster Ausgabepreis:	50 Euro (zzgl. Ausgabeaufschlag)
Fondswährung:	EUR
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,1 % p. a.; zzt. 0,04 % p. a. des Nettofondsvermögens
Geschäftsjahr:	1. April bis 31. März
Anteile:	Globalurkunde; keine effektiven Stücke

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den FT Emerging ConsumerDemand ist für Anleger geeignet, die bereits Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, höhere Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement. Das ursprüngliche Verwaltungsreglement trat am 20. Juni 2011 in Kraft. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 6. November 2017 in Kraft. Es wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk am 30. Oktober 2017 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts einschließlich Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Anteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den aufgeführten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gegenwärtig auf der Internetseite „www.frankfurt-trust.lu“ veröffentlicht. Des Weiteren können sie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den aufgeführten Informations- und Zahlstellen erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen einen OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilhaber selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister eines OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilhaberrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen einen OGAW geltend gemacht werden. Anteilhabern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d'abonnement“ auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Diese beträgt zurzeit 0,05 Prozent p.a. für die Anteilklasse (PT) und 0,01 Prozent p.a.

für die Anteilklasse (I). Die Einkünfte eines Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts noch folgende Investmentfonds: BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv, BHF TRUST Fonds Exklusiv, Delta Fonds Group, FT Alpha Europe Market Neutral, FT Alpha Global Market Neutral, FT EmergingArabia, FT EuroCorporates, Global Multi Invest, Grand Cru, HELLAS Opportunities Fund, JD 1 – Special Value, RAM (LUX) Funds, Rhein Asset Management (LUX) Fund, SMS Ars selecta, TAMAC Global Managers (Lux) und Theme Investing. Für diese Fonds liegen gesonderte Verkaufsprospekte vor.

Risikohinweise

Allgemeine Erwägungen

Der Fonds konzentriert sich auf Aktien aus dem Konsumbereich und investiert sowohl in klein-, mittel- als auch großkapitalisierte Titel aus unterschiedlichen Ländern mit einem besonderen Fokus auf Emerging Markets. Dabei können währungs- als auch politische Risiken anfallen und damit die Preisbildung beeinflussen. Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch Wertschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Das grundsätzliche Risiko des Fonds liegt darin begründet, dass der Fonds möglicherweise keine angemessene, risikoangepasste Rendite für die Anteilhaber erwirtschaftet. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im Fonds mit sich bringen kann und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über die Eignung einer Anlage in den Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen. Insgesamt wird den

Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Neben den mit den Anlagen verbundenen Kursrisiken sind folgende Risiken zu beachten:

Regulatorische Erwägungen

Der Fonds unterliegt Luxemburger Recht und Anleger sollten beachten, dass die regulatorischen Schutzmaßnahmen, die von ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden gewährt werden können, möglicherweise keine Anwendung finden. Anleger sollten ihren Finanzberater oder anderen Fachberater konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Die steuerliche Behandlung beim Anleger hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das

Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Die Referenzwährung des Fonds muss nicht mit den Anlagewährungen identisch sein. Sofern Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements und ihrer Berater zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements und ihrer Berater kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verwaltungsreglements, Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder ihn

mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel eine geringere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen

aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Beim Einsatz derivativer Instrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risiken ein. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, haben viele Händler beim Einsatz von Derivaten erhebliche Verluste erlitten.

Das Risiko, welches mit den Anlagen des Fonds verbunden ist, kann durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wirksam reduziert werden (sogenanntes „Hedging“). Als Konsequenz führt das Hedging aber auch dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Investments des Fonds nicht oder nur eingeschränkt an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds lediglich aufgrund des Absicherungsgeschäftes unterliegt. Termin- und Optionsmarktanlagen bergen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen, insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren, erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität. Insbesondere besteht das Risiko, dass:

- a) sich die Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen; hier bestehen folgende Risiken:
 - Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
 - Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt.
 - Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
 - Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem

bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- b) eine mangelnde Wechselwirkung zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits besteht, die zur Folge hat, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c) ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Anlageinstrument zu einem gegebenen Zeitpunkt fehlt. Das hat zur Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d) die derivativen Instrumenten zugrundeliegenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen;
- e) durch die Verwendung von derivativen Instrumenten ein potenzieller Verlust entsteht, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten könnte;
- f) eine Gegenpartei zahlungsunfähig ist oder mit der Zahlung in Verzug gerät;
- g) ein zusätzlicher finanzieller Verlust aufgrund einer Nachschusspflicht bei bereits abgeschlossenen Derivatgeschäften entsteht;
- h) der Wert des Fondsvermögens durch die Hebelwirkung von Optionen stärker beeinflusst werden kann, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist;
- i) Des Weiteren ist der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) mit Kosten verbunden.

Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstigen Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall (mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschlüssen), dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken in aufstrebenden Volkswirtschaften (Emerging Markets) sowie insbesondere Russland

In bestimmten Ländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Über bestimmte Finanzinstrumente können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als es einige Anleger üblich finden würden. In einigen Ländern unterliegen die Rechtssubjekte möglicherweise keinen Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, die mit denen vergleichbar wären, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte. Die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten. Ebenso unterschiedlich ist die staatliche Überwachung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Ländern. Außerdem können die Art und Weise, in der ausländische Anleger in Wertpapieren verschie-

dener Länder anlegen dürfen, sowie die Einschränkungen solcher Anlagen die Anlagegeschäfte des Fonds beeinträchtigen. Abwicklungsmechanismen in aufstrebenden Volkswirtschaften können weniger gut organisiert sein als in entwickelten Märkten. Daher besteht ein Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass die flüssigen Mittel oder die Wertpapiere des Fonds aufgrund eines Versagens oder Defektes im System gefährdet sind. Insbesondere kann aufgrund einschlägiger Marktgepflogenheiten verlangt werden, dass im Falle eines Kaufs von Wertpapieren die Zahlung des Kaufpreises vor der Lieferung des Wertpapiers stattfindet, oder dass im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren die Lieferung vor der Zahlung des Preises erfolgt. In diesem Fall kann die Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Börsenmaklers oder einer Bank (die „Gegenpartei“), durch den oder die die betreffende Transaktion vollzogen wird, einen Verlust für den Fonds, der in Wertpapiere aufstrebender Volkswirtschaften investiert, zur Folge haben.

Anlagen in Russland unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. Diese sind in Russland durch Eintragungen in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder ein Vertreter der Verwahrstelle noch ihr gegenüber haftbar ist) belegt. Weder die Verwahrstelle noch ihre örtlichen Korrespondenzbanken oder ein wirksames zentrales Verwahrungssystem halten Bescheinigungen, die Beteiligungen an russischen Unternehmen verbrieften. Wegen dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Überwachung kann der Fonds seine Eintragung als Eigentümer und sein Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verlieren. Des Weiteren sind russische Wertpapiere einem erhöhten Risiko im Hinblick auf deren Verwahrung ausgesetzt, da diese Wertpapiere im Einklang mit den üblichen Marktgepflogenheiten bei russischen Institutionen aufbewahrt werden, die nicht unbedingt über eine ausreichende Versicherung verfügen, um Verluste abzudecken, die durch Diebstahl, Zerstörung oder Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entstehen, während sich diese Vermögenswerte bei ihnen in Verwahrung befinden.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstel-

lung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertrungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Gesellschaften der ODDO BHF Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der ODDO BHF Gruppe (im Folgenden als die „ODDO BHF-Gruppenangehörigen“ bezeichnet) können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund von verschiedenen Funktionen, welche von ODDO BHF-Gruppenangehörigen für den Fonds sowie in anderen Funktionen ausgeführt werden, können Interessenskonflikte entstehen.

- ODDO BHF-Gruppenangehörige können Vertragspartner bei Geschäften mit der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sein; insbesondere ist beabsichtigt, dass die ODDO BHF Aktiengesellschaft Kontrahent für Swap-Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft ist. Die ODDO BHF

Aktiengesellschaft oder andere ODDO BHF-Gruppenangehörige können dabei auch für die Bewertung bzw. Berechnung von Ansprüchen unter solchen Geschäften zuständig sein oder Preise für Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds stellen.

- ODDO BHF-Gruppenangehörige können Bankgeschäfte tätigen und Finanzdienstleistungen bezüglich der Vermögensgegenstände erbringen, die zum Vermögen des Fonds gehören oder derartigen Vermögensgegenständen zu Grunde liegen und bei diesen Geschäften Interessen der Anleger des Fonds nicht berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die von ODDO BHF-Gruppenangehörigen wahrgenommen werden können, Interessenkonflikte entstehen können. Prinzipiell handeln ODDO BHF-Gruppenangehörige als Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Interesse. Soweit ODDO BHF-Gruppenangehörige die Funktionalität der Verwaltungsgesellschaft übernehmen, sind sie jedoch zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verpflichtet. ODDO BHF-Gruppenangehörige sind berechtigt, als Dienstleistungsanbieter bzw. Vertragspartner Gebühren oder andere Zahlungen zu verlangen, die ihnen nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen zustehen und sämtliche diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.

Die ODDO BHF-Gruppenangehörigen sind verpflichtet, Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) unter Wahrung der Interessen des Fonds und der Anteilinhaber in angemessener Weise zu lösen und sich darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Interessenabweichungen oder -konflikte, die sich aus den unterschiedlichen Funktionen der ODDO BHF-Gruppenangehörigen ergeben, angemessen gehandhabt werden können. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit ODDO BHF-Gruppenangehörigen als Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der Luxemburger Aufsichtsbehörde („CSSF“) über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interessen der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage „www.frankfurt-trust.lu/icc/c/Ueber-uns/Wer-wir-sind/Corporate-Governance“ veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessen-

konflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 11 Absatz 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am übernächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

Verwaltungsreglement des Sondervermögens

Allgemeiner Teil

§ 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zusammensetzt und von der FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG, eine Gesellschaft nach Luxemburger Recht (die „Verwaltungsgesellschaft“), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (die „Anteilinhaber“) verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilbestätigungen gemäß § 10 dieses Verwaltungsreglements ausgestellt.

3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „RESA“), veröffentlicht.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz von 2010, dem direkt anwendbaren europäischen Recht, den Verlautbarungen der CSSF, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

2. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Artikel 18 des Gesetzes von 2010 in vollem Umfang nachkommen.

3. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, flüssige Mittel und andere Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt und dem Gesetz von 2010 verfügt werden darf.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;
- b) die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds;
- d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

5. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b, c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden;
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

6. a) Für Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

ab) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten ordnungsgemäß registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

ba) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist.

bb) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

7. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

8. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens genauso hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

9. a) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 6. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

- aa) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu umgehen.
- ab) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.
- ac) Die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.
- b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
 - ba) Der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind.
 - bb) In Bezug auf die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 6. aa) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis sowie einer regelmäßigen externen Buchprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden.

bc) Der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können.

bd) Die Verwahrstelle wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten, die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können.

c) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 9. bb) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

ca) Die Anleger des betreffenden Fonds werden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet.

cb) Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen. Der Unterverwahrer kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen.

Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands werden nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß 6. a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung auf einen Unterverwahrer gemäß Punkt 8. unberührt.

Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

11. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

§ 3 Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingezahlten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihr obliegende Tätigkeiten, insbesondere das Fondsmanagement und Risikomanagement sowie den Vertrieb der Fondsanteile unter eigener Verantwortung und Kontrolle an einen Dritten auslagern. Die dabei entstehenden Kosten gehen vorbehaltlich der Kostenregelung gemäß § 15 zu ihren Lasten.

§ 4 Begriffsdefinitionen

Es gelten folgende Definitionen:

CSSF:

Die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

Derivate:

Abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Future- und Tauschgeschäfte (Swaps).

Drittstaat:

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

Geldmarktinstrumente:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Gesamtrendite-Swap (total return swap):

Ein Derivatekontrakt i. S. d. Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Gesetz von 2010 oder OGAW-Gesetz:

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

Mitgliedstaat:

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

OECD-Staat:

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

OGA:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

Richtlinie 2009/65/EG:

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

Richtlinie 2014/91/EU:

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

Ultimobestand:

Der Bestand am jeweils letzten Arbeitstag des Monats, d. h. der am Monatsende ermittelte Bestand.

Wertpapiere:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (die „Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 6 genannten Techniken und Instrumente.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i. S. d. Artikel 3.11 der Verordnung der Europäischen Union (EU-VO) 2015/2365 vom 25. November 2015:

- Pensionsgeschäfte,
- Wertpapier oder Warenleihengeschäfte,
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte,
- Verkauf-/Rückkaufgeschäfte,
- Lombardgeschäfte.

§ 5 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im „Besonderen Teil“ des Verwaltungsreglements festgelegt. Soweit in dem

Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nicht anders dargestellt, wird das Fondsvermögen grundsätzlich angelegt in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hong Kong, Japan, Island, Liechtenstein, Norwegen, Jersey und Guernsey), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und

- Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Verwaltungsreglements bzw. ihren Satzungen insgesamt höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (die „Derivate“), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (die „OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in § 4 genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst

Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettofondsvermögens flüssige Mittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren;

- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettofondsvermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Risikobegrenzung

- a) Der Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettofondsvermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettofondsvermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der nachfolgend unter j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es gemäß dem Besonderen Teil des Verwal-

tungsreglements Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in f) vorgesehene Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Abweichend von den Bestimmungen gemäß a) bis e) kann die CSSF dem Fonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt diese Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von OGAW, die die Grenzen der Artikel 43 und 44 des Gesetzes von 2010 einhalten.

Diese OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die in h) genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35 Prozent ihres Nettofondsvermögens anzulegen beabsichtigen.

Ferner müssen die in h) genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlich-

rechtlichen Charakters angibt, in deren Vermögenswerte sie mehr als 35 Prozent ihres Nettofondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

- i) Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Absatz 1 e) erwerben, sofern er maximal 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einziger Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

Anlagen in Anteilen von OGAW und anderen OGA dürfen insgesamt 10 Prozent des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und Verwaltungsvergütungen werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Es werden dabei ausschließlich andere OGAW und/oder andere OGA erworben, deren Verwaltungsvergütung 3 Prozent p.a. nicht übersteigt.

Es dürfen nur Anteile von Zielfonds des offenen Typs erworben werden.

- j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds und für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- k) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- la) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - lb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - lc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - ld) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die vorstehend unter a) bis e) sowie i) bis k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der unter a) bis e) und i) vorgesehenen Grenzen findet Absatz 4 Anwendung.
 - le) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb seiner Macht liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- c) Unbeschadet seiner Verpflichtung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von 6 Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen des Absatzes 3. (Risikobegrenzung) abweichen.
- d) Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

§ 6 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß den gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet. Die entsprechenden Risikohinweise werden im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich in § 15 Kosten. Dies bedeutet, dass bis auf die im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Erträge dem Fonds zugute kommen.

1. Einsatz von Derivaten

- a) Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen

oder Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

- b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Verkaufsprospekt wird angegeben und ausdrücklich darauf hingewiesen, ob und ggf. dass der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt. Sofern der Fonds tatsächlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt, wird im Verkaufsprospekt eine allgemeine Beschreibung der vom Fonds genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps und der Gründe für deren Nutzung erfolgen.

Ferner wird/werden im Verkaufsprospekt angegeben

- die für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäft und Gesamtrendite-Swap zu meldenden Gesamtdaten,
- die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird,
- die Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien,
- die akzeptierte Sicherheiten nach Arten von Vermögenswerten, Emittenten, Laufzeit und Liquidität sowie die Strategien zur Diversifizierung und Korrelation,
- eine Beschreibung der Methode für die Bewertung von Sicherheiten und ihrer Grundlagen sowie die Angabe, ob tägliche Marktbewertungen und tägliche Nachschüsse genutzt werden,
- eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps sowie der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung,
- wie Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtren-

dite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten verwahrt werden,

- etwaige (rechtliche oder als Selbstverpflichtung) Beschränkungen für die Weiterverwendung von Sicherheiten,
- die Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps erzielten Rendite.

3. Wertpapierleihegeschäfte

- a) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.
- b) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: Risikominderung, Kostensenkung und Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100 Prozent des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.
- d) Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:
 - Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

– Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

– Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10 Prozent der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5 Prozent seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich der Wertpapierleihegebühr, der Erträge (z. B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

g) Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

4. Pensionsgeschäfte

a) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds nicht etwas anderes bestimmen, kann der Fonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

– Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

– Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10 Prozent der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5 Prozent seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

– Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

– Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-

to-Market-Wert des Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds herangezogen werden.

- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal 7 Tage sollten als Vereinbarung betrachtet werden, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

ba) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,

bb) Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder

bc) Vermögenswerte, auf die in § 6 unter „Wertpapierleihengeschäfte“ Bezug genommen wird.

- c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.
- d) Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

5. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierleihe- und umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteiisikos Sicherheiten erhalten.
- b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheit.

Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

- c) Die als Sicherheiten erhaltenen Barmittel werden nicht reinvestiert. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-

Collaterals) werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

- d) Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und beachtet insbesondere die Vorgaben der ESMA Leitlinie 14/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sogenannte Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Auflistung dargestellten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt:

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0 Prozent
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10 Prozent
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10 Prozent
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30 Prozent

- e) Es werden keine unbesicherten OTC-Geschäfte abgeschlossen. Allerdings wird regelmäßig eine Mindesttransfersumme für Sicherheiten vereinbart, sodass es sein könnte, dass diese Mindestsumme, die regelmäßig bei 250.000 Euro liegt, in einem aktuellen Fall nicht erreicht wird und daher keine unmittelbare Sicherheitenstellung erfolgt.
- f) Wertpapierleihengeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der

Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlages nicht unterschreiten.

- g) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
- h) Da durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit für die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko besteht, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 Prozent-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.
- i) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.
- j) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- k) Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßige Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- ka) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- kb) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- kc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- kd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

§ 7 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4. Sie berichtet der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

- a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Sondervermögens bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivativefreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen

auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

- b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Verwaltungsreglement im § 25 angegeben.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den „wesentlichen Anlegerinformationen“ entnommen werden.

§ 8 Einhaltung der Erwerbsgrenzen

Die in § 5 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

§ 9 Unzulässige Geschäfte

Für den Fonds dürfen nicht

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegt;
- b) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in § 5 Absatz 1 e), g) und h) genannter Finanzinstrumente Verbindlichkeiten übernommen werden, die – zusammen mit Krediten gemäß § 5 Absatz 2 c) – 10 Prozent des Nettofondsvermögens überschreiten;
- c) Kredite gewährt oder für Dritte Bürgschaften übernommen werden;
- d) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in § 5 Absatz 1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden;
- e) Vermögenswerte des Fonds verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, wenn dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird;

- f) Edelmetalle und auf Edelmetalle lautende Zertifikate erworben werden.

§ 10 Fondsanteile und Anteilklassen

1. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile repräsentiert, die durch Globalzertifikate verbrieft sind („Fondsanteile“). Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

2. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über.

3. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß § 13 vorsehen. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Fondsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden.

3. Die Anteilinhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme der Fondsanteile durch Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum jeweils dann geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die „Fondswährung“).

4. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Fondsanteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

6. Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis 14 Uhr eines Bewertungstages eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten in Luxemburg ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der „Inventarwert“) durch die Zahl der umlaufenden Fondsanteile (der „Anteilwert“) geteilt. Dabei werden:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse notiert, noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist;
- Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;

- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu dem Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus dem Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert sofern im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis je Anteil werden auf der Internetseite www.frankfurt-trust.lu regelmäßig veröffentlicht.

§ 13 Anteilklassen

1. Für den Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (wie Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den gesamten Fonds und nicht für eine einzelne Anteilklasse zulässig.

4. Der Abschluss von Währungssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Verwaltungsgesellschaft auch unabhängig von § 5 des Verwaltungsreglements Derivate auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Fonds zu vermeiden.

5. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ertragsverwendung, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

§ 14 Vorübergehende Einstellung der Preisberechnung

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Fonds am Markt der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eingeschränkt sind;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile zur Rücknahme angeboten haben.

§ 15 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Verwahrstelle für die ihr nach Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesene Tätigkeit eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt. Diese Entgelte sind im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ geregelt (§ 27)

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- c) Kosten der Vorbereitung der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand des Verkaufsprospekts, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte, Factsheets, wesentlichen Anlegerinformationen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- e) Kosten für die Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- f) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- g) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- h) etwaige Kosten von Kurssicherungs-geschäften sowie für Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte;

- i) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- j) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- k) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- l) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000 Euro zur Ermittlung der jeweils benötigten Steuernummern in den jeweiligen Ländern;
- m) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- n) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
- o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- p) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
- q) etwaige externe Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände sowie der Sicherheitenstellung.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

§ 16 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.

2. Spätestens 4 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Ver-

waltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.

3. Binnen 2 Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.

4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

§ 17 Offenlegung von Informationen

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 und 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder/und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die feste Vergütung entspricht einem genügend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um eine absolut flexible Gestaltung der variablen Vergütung zu ermöglichen. Dabei ist es auch möglich, dass keine variable Vergütung gezahlt wird.

Die Bewertung der variablen Vergütung ist in einem mehrjährigen Finanzplan angemessen zu der Halteperiode der Anleger des OGAW

festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Performance des OGAW basiert und dass die aktuellen Zahlungen der leistungsorientierten Komponenten der Vergütungspolitik über die gesamte Periode verteilt sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft „www.frankfurt-trust.lu/icc/c/Ueber-uns/Wer-wir-sind/Corporate-Governance“ abgerufen werden und werden auf Anfrage kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht veröffentlicht:

- Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen. Aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschließlich Anlageerfolgsprämien (Performance Fees);
- Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen;
- Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2014/91/EU genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

Die folgenden Informationen werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt:

- Wechsel der Verwahrstelle;
- Änderungen der Aufgaben der Verwahrstelle und die damit entstehenden Interessenkonflikte;
- Änderungen der Unterverwahrstellen sowie die Interessenkonflikte, die daraus entstehen können.

§ 18 Dauer, Auflösung und Fusion des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

2. Wird der Fonds aufgelöst, ist dieses im RESA sowie zusätzlich in zwei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

3. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einem anderen Fonds, der aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG fällt, verschmolzen werden (Fusion). Dieser Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Abweichend zu der Fondsauflösung gemäß Absatz 2 erhalten die Anleger des Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Fonds kontrolliert. Unter Berücksichtigung von § 12 dieses Verwaltungsreglements haben die Anleger während der vorgenannten Frist die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

§ 19 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwal-

tungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im RESA angezeigt.

§ 20 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Fonds nach § 18 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.

3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Für den Fonds **FT Emerging Consumer-Demand** gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:

§ 22 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die CACEIS Bank, Luxembourg Branch.

§ 23 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses. Dazu investiert der Fonds nach dem Grundsatz der Risikomischung insgesamt mehr als 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien, die von MSCI als Konsumwerte klassifiziert sind und von dem erwarteten Konsumwachstum in den Emerging Markets profitieren, z. B. in dem sie einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes in den Emerging Markets erzielen oder ihren Sitz in einem Emerging Market haben.

Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Nettofondsvermögens können Derivate eingesetzt werden. Dabei sind Optionsgeschäfte, Futures und Swaps zulässig. Das Fondsvermögen kann auch in allen anderen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

§ 24 Anlagegrundsätze

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß § 5 Absatz 1a) bis d) und h),
- b) Anteile an anderen Investmentfonds gemäß § 5 Absatz 1e),
- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gemäß § 5 Absatz 1f) und
- d) Abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) gemäß § 5 Absatz 1g).

§ 25 Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Fonds der Commitment-Ansatz verwendet.

§ 26 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der Euro.
2. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 12 Absatz 2) beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwerts der Anteilklasse.
3. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen die Anteilklassen öffentlich vertrieben werden, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilepreise erfolgt.

4. Die Mindestsumme für Anlagen in der Anteilklasse FT Emerging Consumer-Demand (PT) beträgt 2.500 Euro bzw. regelmäßig 50 Euro bei Sparplänen und in der Anteilklasse FT Emerging Consumer-Demand (I) beträgt sie 250.000 Euro.

§ 27 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 1,75 Prozent p. a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

2. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit nach Gesetz und „Allgemeinem Teil“ eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent p. a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert.

3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt jeweils zum Monatsende.

§ 28 Verwendung der Erträge

Die Anteilklassen FT Emerging Consumer-Demand (PT) und FT Emerging Consumer-Demand (I) schütten die anfallenden Erträge nicht aus, sondern legen sie im Rahmen des Fondsvermögens wieder an.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 6. November 2017 in Kraft.

Anhang

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

2. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge und Umtauschanträge können bei der oben genannten deutschen Zahlstelle abgegeben werden.

Rücknahmezahlungen, etwaige Gewinnausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können über die deutsche Zahlstelle erfolgen.

3. Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Bei den genannten Zahl- und Informationsstellen sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform erhältlich:

- der Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungsreglement),
- die wesentlichen Anlegerinformationen,
- die Jahres- und Halbjahresberichte,
- die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise,
- alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (www.frankfurt-trust.de) veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (www.frankfurt-trust.de).

Zudem werden die Anleger in Deutschland in folgenden Fällen mittels dauerhaftem Datenträger informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen,
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds.

Hinweis für Anleger in Österreich

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Deutsche Bank Österreich AG
Stock-im-Eisen-Platz 3
1010 Wien

Weitere Sondervermögen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Von der Verwaltungsgesellschaft werden noch folgende Publikumsfonds verwaltet, die zum Vertrieb in Österreich zugelassen und nicht Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind:

Name des Sondervermögens	ISIN
BHF Flexible Allocation FT	LU0319572730
BHF TRUST Exklusiv:	
– BHF Value Balanced FT	LU0319574272
– BHF Value Leaders FT	LU0319577374
FT Alpha Global Market Neutral (IAV)	LU1531770664
FT Alpha Global Market Neutral (ITV)	LU1531771712
FT Alpha Global Market Neutral (PAV)	LU1531771803
FT EmergingArabia (EUR)	LU0317905148
FT EmergingArabia (USD)	LU0551008294
FT EuroCorporates	LU0137338488
Rhein Asset Management (LUX) Fund	
– Ethik Quant Strategiefonds (P)	LU0903532330

Rückkaufanträge für diese Fonds können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rückkaufpreises in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen.

Die jeweilige aktuelle Fassung der Satzung der Investmentgesellschaft, der Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Zahlstelle kostenfrei erhältlich; dort kann auch in sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.

Allgemeines

Verwaltungsgesellschaft

FRANKFURT-TRUST
Invest Luxemburg AG
534, rue de Neudorf
2220 Luxemburg

Postadresse:

Postfach 258
2012 Luxemburg

Telefon (+ 352) 45 76 76-1
Telefax (+ 352) 45 83 24

Geschäftsführung

Monika Anell

Holger Rech

Karl Stäcker

Zugleich Sprecher der Geschäftsführung der
FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main und Mitglied des Vorstands
des BVI Bundesverband Investment und Asset
Management e. V., Frankfurt am Main

Verwaltungsrat

Karl Stäcker

Vorsitzender

Wolfgang Marx

Zugleich Geschäftsführer der FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Sebastian Hofmann-Werther

Zugleich Direktor der FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gesellschafter der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg

Verwahrstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
2520 Luxembourg

Fondsmanager

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
2520 Luxembourg

Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg

FRANKFURT-TRUST
Invest Luxembourg AG
534, rue de Neudorf
2220 Luxembourg

Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

und deren Niederlassungen

Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Deutsche Bank Österreich AG
Stock-im-Eisen-Platz 3
1010 Wien

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

BHF Flexible Allocation FT
BHF TRUST Exklusiv:
BHF TRUST Fonds Exklusiv:
Delta Fonds Group
FT Alpha Europe Market Neutral
FT Alpha Global Market Neutral
FT EmergingArabia
FT EuroCorporates
Global Multi Invest
Grand Cru
HELLAS Opportunities Fund
JD 1 – Special Value
RAM (LUX) Funds
Rhein Asset Management (LUX) Fund
SMS Ars selecta
TAMAC Global Managers (Lux)
Theme Investing